



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_02**    **JAHRGANG 50**  
13. Januar 2021

### **Zweite Änderung der Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Bergischen Universität Wuppertal gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen**

**vom 13.01.2021**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 01.12.2020 (GV.NRW S. 1110), sowie auf Grund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020 (GV. NRW. 2020 S. 298), zuletzt geändert am 11.12.2020 durch die 3. Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (GV. NRW. 2020 S. 1234) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Änderungsordnung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Bergischen Universität Wuppertal gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen vom 23.04.2020 (Amtl. Mittlg. 61/20), zuletzt geändert am 23.09.2020 (Amtl. Mittlg. Nr. 93/20) wird in Abschnitt I., Allgemeine Regelungen, wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „im Sommersemester 2020 oder“ gestrichen und nach den Wörtern „im Wintersemester 2020/21“ die Wörter „oder im Sommersemester 2021“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Prüfungen, die im Wintersemester 2020/21 oder Sommersemester 2021 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen. Prüfungen, die einer Lehrveranstaltung des Sommersemesters 2021 zugeordnet sind, sind auch dann Prüfungen, die gemäß § 7 Absatz 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung im Sommersemester abgelegt werden, wenn sie tatsächlich erst im Wintersemester 2021/22 faktisch stattfinden. Die Freiversuchsregelung des § 7 Absatz 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gilt auch für diese Prüfungen.“
3. § 2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„Für diejenigen Studierenden, die sich im Wintersemester 2020/21 in einen Masterstudiengang mit der Auflage eingeschrieben haben, den Abschluss des Bachelor-Studiums bis zum 31.03.2021 nachzuweisen, wird die Nachweisfrist auf den 30.09.2021 verlängert. Die Fristen für den Nachweis anderer Auflagen für einen Masterstudiengang werden generell auf den 30.09.2021 verlängert. Eine Verlängerung der Nachweisfrist über insgesamt 12 Monat hinaus ist nicht möglich.“

Studierende, die sich für das Sommersemester 2021 zunächst für den Bachelor-Studiengang rückgemeldet haben, sich aber in einen Masterstudiengang umschreiben möchten, können die Umschreibung statt wie bisher bis zum 30.04.2021 nunmehr bis zum 30.05.2021 beantragen.“

4. § 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Abweichend von den Regelungen in den Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern sind im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021 bei Bedarf Lehrveranstaltungen im Modus ‚Uni@Home‘ durch geeignete Lehrformate auf Distanz durchzuführen.“
5. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „im Sommersemester 2020 und“ gestrichen und nach den Wörtern „im Wintersemester 2020/21“ die Wörter „und im Sommersemester 2021“ eingefügt.
6. In § 3 Absatz 4 werden die Wörter „im Sommersemester 2020“ gestrichen und nach den Wörtern „im Wintersemester 2020/21“ die Wörter „und im Sommersemester 2021“ eingefügt.

## **Artikel II**

Die gemäß Artikel I geänderte Rektoratsordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Bergischen Universität Wuppertal gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen gilt rückwirkend ab dem 01.01.2021 und ist befristet bis zum 30.09.2021. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates der Bergischen Universität Wuppertal vom 12.01.2021.

Wuppertal, den 13.01.2021

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch